

Tanzsportclub
Rubin e.V.
Gundelfingen

Satzung

Stand 23.11.2020

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Mitgliedschaft in Verbänden

1.1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Tanzsportclub Rubin e.V. und hat seinen Sitz in Gundelfingen. Er wurde am 30. Oktober 1985 gegründet. Der Verein ist unter der Registernummer 1832 im Vereinsregister am Amtsgericht Freiburg eingetragen.

1.2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.3 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied im:

- Badischen Sportbund Freiburg e.V.
- Tanzsportverband Baden-Württemberg (TBW)
- Deutscher Tanzsportverband e.V.

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung gelten für aktive Mitglieder die Satzungen und Ordnungen des Badischen Sportbundes Freiburg e.V. und des Tanzsportverbandes Baden-Württemberg. Die genannten Satzungen und Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung des Tanzsports und aller damit verbundenen Ertüchtigungen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und vertritt den Grundsatz weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Wirtschaftliche Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.3 Begünstigungen

Kein Mitglied darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.4 Zuwendungen

Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Badischen Sportbunds Freiburg e. V., der Gemeinde Gundelfingen oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitglieder

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.

§ 5 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

5.1 Aufnahmeantrag

Anträge auf Aufnahme als ordentliches bzw. außerordentliches Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.

5.2 Aufnahme

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Es besteht auch kein Anspruch eines Antragsstellers auf Begründung der Ablehnung.

5.3 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit ernannt. Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die sich um den Tanzsport oder um den Tanzsportclub Rubin e.V., Gundelfingen hervorragende Dienste erworben haben.

5.4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

5.5 Austritt

Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres mit 14-tägiger Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung muss in schriftlicher Form an den Vorstand gerichtet werden.

5.6 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch einstimmigen Beschluss des Vorstands erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Ausschluss eines Mitglieds bedarf keines schriftlich begründeten Antrages, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als drei Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Stimmberechtigung

In der Mitgliederversammlung sind alle volljährigen Vereinsmitglieder stimmberechtigt. Stimmübertragung auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist möglich, jedoch kann ein Mitglied nicht mehr als zwei Stimmen ausüben. Stimmübertragung bedarf der Schriftform.

7.2 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

7.3 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder einzuberufen.

Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

7.4 Einladung

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von drei Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorstand.

Die Einladung kann auch als elektronisches Dokument (Email) versendet werden, soweit die einzelnen Mitglieder sich damit einverstanden erklären. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens drei Tage vor der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

7.5 Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsanträge während der Mitgliederversammlung außer Anträge zu Satzungsänderungen können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.

7.6 Aufgaben

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat die folgenden Tagesordnungspunkte:

1. Wahl des Versammlungsleiters und Protokollführers
2. Bericht des Vorstands
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstands
6. Wahl der Vorstandsmitglieder
7. Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
und bei Bedarf
8. Festsetzung der Beitrags- und Gebührenordnung
9. Beschluss von Satzungsänderungen
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern

7.7 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu Nein-Stimmen maßgebend.

Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.

7.8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur ordentlichen /außerordentlichen Mitgliederversammlung verschickt werden, wobei die alte und die neue Fassung kenntlich gemacht werden müssen. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, einschließlich der Stimmübertragungen, beschlossen werden.

7.9 Protokollierung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn der Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

8.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

- vier gleichberechtigten Mitgliedern nach § 26 BGB, darunter einem/r Schatzmeister/in und einem/r Schriftführer/in, von denen jeweils zwei den Verein gemeinsam vertreten
- zwei Beisitzern/ Beisitzerinnen.

Die Aufgabenverteilung wird innerhalb des Vorstandes intern geregelt und in einer Geschäftsordnung festgelegt.

Vorstandsmitglied kann jedes volljährige Mitglied oder Ehrenmitglied des Vereins werden.

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine pauschale Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG. beschließen.. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

8.2 Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung.

8.3 Abberufung

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

8.4 Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

8.5 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse gemäß § 7.7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei vertretungsberechtigte Vorstandmitglieder und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind.

8.6 Wahlperiode und Wahlverfahren

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei auch eine davon abweichende Dauer möglich ist, um gewollte uneinheitliche Amtsperioden zu bekommen. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt, längstens jedoch 3 Monate über die gewählte Amtszeit hinaus. Anträge auf geheime Abstimmung bedürfen einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Club Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, wobei auch eine davon abweichende Dauer möglich ist, um gewollte uneinheitliche Amtsperioden zu bekommen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 11 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten.

Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.

Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf.

§ 12 Auflösung der Vereins

Über die Auflösung des Clubs beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gundelfingen. Die Gemeinde Gundelfingen hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden.